



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Markus Peter Klemke
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Ansprechperson: Linda Siegert
Telefon: 03361 598 02 46
Fax: 03361 598 92 41
E-Mail: siegert@rpg-oderland-spree.de

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,
14. Dezember 2023

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Antrag der Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG vom
26.09.2017 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen
am Standort 15517 Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 35,
Flurstücke 293 und 230**

Reg.-Nr.: G06517-W

**Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree im Rahmen des
Antrages auf Genehmigung (§ 4 BImSchG)**

Ihre Elektronische Anfrage vom 23. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Klemke,

wir danken Ihnen für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und geben folgende
Stellungnahme ab:

Den geplanten Anlagenstandorten stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

**Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir das Vorhabengebiet voraussichtlich nicht als
Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) in den Planentwurf des Sachlichen Teil-
regionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree aufnehmen werden.**

Begründung:

Der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Oderland-Spree (ABl. Nr. 41
vom 16.10.2018, S. 930) ist mit Veröffentlichung vom 12.01.2022 (ABl. Nr. 1, S. 27) unwirksam.

Derzeit gilt die Privilegierung der Windkraft entsprechend den Ausführungen des BauGB § 35
Abs. 1 Nr. 5.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat in Ihrer 06.
Sitzung/07. Amtszeit am 13. Juni 2022 entsprechend § 2c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012
(GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), die Einleitung
des Planverfahrens für einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“, der Ziele und

Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen und der Grundsätze der Raumordnung für die Planung und Errichtung solartechnischer Anlagen auf Freiflächen enthält, beschlossen.

Die Regionalversammlung hat am 28. November 2022 einen Änderungsbeschluss zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), gefasst. Demnach ist im Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree vorgesehen, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf mindestens 1,8 % der Regionsfläche bis spätestens zum 31. Dezember 2027, auszuweisen (ABl. Nr. 49, S. 978). Damit wurde die Neuaufstellung eines Regionalplans gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, beschlossen.

Durch den Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ werden gemäß Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019, geändert durch Erlass vom 14. Dezember 2022 (ABl./22, [Nr. 51], S. 1015), Festlegungen zur Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung erfolgen werden. Vorranggebiete, gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG, werden als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung mit innergebietlicher Wirkung festgelegt.

Die Prüfung des Geltungsbereichs mit den auf Grundlage § 8 ROG der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vorliegenden aktuellen Daten zur Abgrenzung und Festlegung von VR Windenergienutzung im Sachlichen TRP „Erneuerbare Energien“ auf Grundlage des künftigen Kriteriengerüsts ergibt folgende Beurteilung:

Der Errichtung von 3 WKA am Standort 15517 Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 35, Flurstücke 293 und 230, stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Wir weisen jedoch daraufhin, dass die Gebietskulisse vorläufig nicht als Vorranggebiet der Windenergienutzung ausgewiesen wird. Grundlage dafür ist der Beschluss aus der 13. Sitzung des Regionalvorstandes vom 11.12.2023. Gründe, die einer Ausweisung entgegenstehen sind folgende:

- Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden zu gering
- artenschutzrechtliche Belange

Am 25. September 2023 erfolgte im Rahmen der Kommunalgespräche eine frühzeitige Abstimmung zu den künftigen VR WEN mit der Stadt Fürstenwalde/Spree.

Auf der folgenden Regionalversammlung soll der Planentwurf zum o. g. Teilregionalplan als Beschlussvorschlag zur Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens eingebracht werden. Sollte eine aktualisierte Stellungnahme Ihrerseits erwünscht sein, so senden wir Ihnen diese gerne nach dem gefassten Beschluss der Regionalversammlung am 29.01.2024 zu.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rump
Leiter Regionale Planungsstelle

Verteiler

GL Ref. 5; Landkreis Oder-Spree